

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 59.

Dinstag den 18. Mai

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 772. (2)

Nr. 9354.

### C u r r e n d e.

Stämpelfreiheit der von Dominien und Magistraten an andere Behörden gerichteten Einschreiten um Taxeinbringung. — Seine kaisert. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 23. Februar l. J. zu bestimmen geruht: daß die Einschreiten der Dominien und Magistrate bei andern Dominien und Magistraten, oder auch bei landesfürstlichen Behörden um die Einbringung von Taxen, welche die Dominien und Magistrate in Folge vorgenommener gerichtlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Akte von Parteien zu fordern haben, als Schriften in der officiosen Amtscorrespondenz im Sinne des §. 81, Zahl 5, dem Stämpel nicht unterliegen, es möge dieses Ansuchen mittelst erster oder erneuerter Insinuate, Ersuchschreiben u. s. w. gestellt, oder der officiosen gerichtlichen Correspondenz beigelegt seyn. — Nach denselben Grundsätzen sind auch die Zuschriften dieser Behörden, womit die gedachten eingehobenen Taxen überschießt, oder saldirte Taxnoten zurückgeschickt werden, stämpelfrei. — Diese allerhöchste Entschlie-ßung wird in Folge hoher Hofkanzlei - Eröffnung vom 12. d. M., Zahl 11787, kundgemacht. — Laibach am 21. April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 761. (3)

Nr. 9277.

### C u r r e n d e.

Die Stämpelpflichtigkeit der Kirchenvermögens-Verwaltungen betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 22. December 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung des Kirchenvermögens im lombardisch - venezianischen Königreiche bestellten Fabbricerie in Absicht auf die Stämpelpflicht nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der Hofkammer - Verordnung vom 20. October 1840, Zahl 41287, für öffentliche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden. — Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß derselbe in Absicht auf die Stämpelpflicht ausgesprochene Grundsatz auch auf die Kirchenvermögens-Verwaltungen in den übrigen stämpelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde. — Derselbe Grundsatz gemäß werden die Kirchenvermögens-Verwaltungen stämpelfrei seyn in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Ämtern und Obergkeiten, und bezüglich der Ausfertigung an Private, in so fern das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft. — Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, als Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. dgl. im Rechtsstreite, oder in Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtlichen Vertretungen, werden dagegen die Kirchenvermögens-Verwaltungen der Stämpelpflicht unterliegen. — Der Stämpelpflicht haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Parteien bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen eingebracht werden. — Dies wird in Folge des hohen Hofkanzlei - Decretes vom

11. April l. J., Zahl 12174, hiemit zur allg. =  
meinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23.  
April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernalrath.

3. 756. (3)

Nr. 9308.

**Vicitations-Kundmachung**  
zur Beistellung der gesammten Regie-  
bedürfnisse des Zwangarbeitshaus-  
ses und zur Verpachtung der Ar-  
beitskräfte der Zwänglinge. — Zur  
Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse des  
hierortigen Zwangarbeitshauses für die Zeit vom  
1. Juli d. J., oder, nach Ermessen der Landes-  
stelle, auch von einem um 1 bis 3 Monate spä-  
teren Zeitpuncte angefangen, bis letzten October  
1850, so wie auch zur Verpachtung der Arbeits-  
kräfte der Zwangsarbeiter für eben jene Zeit, wird  
am 7. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr,  
eine neuerliche Vicitations- und zugleich Offerten-  
Verhandlung bei dem hierortigen Stadtmagi-  
strate Statt finden, wobei Jeder, der für sich  
oder im Namen eines Andern, in welchem Falle  
jedoch die legale Vollmacht beizubringen ist, einen  
Anbot machen will, den Betrag von 400 fl. ent-  
weder im Baren, oder in annehmbaren öffentlichen  
Obligationen als Badium zu erlegen hat. — Die  
auf die ausgebotenen Objecte Beziehung nehmen-  
den Bedingnisse können bis zum Tage der Vici-  
tation, täglich von 10 bis 12 Uhr, bei dem  
Stadtmagistrate, oder bei dem k. k. Zwangar-  
beitshaus-Verwalter eingesehen werden, daher  
sich hier nur darauf bezogen und zur Darnach-  
achtung der Vicitationslustigen erörterungsweise  
bloß Folgendes beigefügt wird, und zwar:  
1. Zum Ausrufspreise pr. Kopf und Tag für die  
gesammte Besorgung eines gesunden oder kranken  
Zwänglings: für Kost, Brot, Bekleidung, Wä-  
sche, Bettzeug, Hauseinrichtung, Holz, Licht u.  
Reinigung der Wäsche und Localitäten, Begräb-  
nisfkosten und alle übrigen kleinen Bedürfnisse (mit  
einziger Ausnahme der Medicamente) wird auf  
Siebenzehn Kreuzer C. M. festgesetzt. —  
2. Zum Ausrufspreise des Arbeitsverdienstes der  
Zwangsarbeiter pr. Kopf und Tag wird der Be-  
trag von Einem halben Kreuzer C. M.  
gegen dem angenommen, daß die Entrichtung des  
Uebersverdienstes nach dem dießfalls festgesetzten  
Tariffe dem Beschäftigungs-Unternehmer, zu-

gleich Regiebedürfnis-Pächter, obliegen solle. —  
3 Die Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse  
für das Zwangarbeitshaus wird nur in Ver-  
bindung mit der Beschäftigung der Zwänglinge,  
und nicht die Eine ohne der Andern hintange-  
geben. — 4. Die Wirksamkeit der Anstalt  
wird in der oben angegebenen Zeit mit un-  
gefähr 30 Zwangsarbeitern beginnen und im  
Verlaufe der dießfälligen Contractszeit kaum  
höher als auf 80 Köpfe steigen, in welcher Be-  
ziehung indessen, in Rücksicht der jeweiligen An-  
zahl der Zwänglinge nämlich, dem Unternehmer  
keine Gewähr geleistet wird. — 5) Der Unterneh-  
mer haftet für die Erfüllung der übernommenen  
Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen  
und hat nach erfolgter Annahme seines Angebotes  
insbesondere eine Caution von 1200 fl. zu leisten.  
— 6 Mehrere, welche die ausgebotenen Objecte  
in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem  
k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen  
für die genaue Erfüllung der übernommenen Ver-  
bindlichkeiten in allen ihren Theilen. — 7. Für  
die Annahme eines Angebotes wird die Subernal-  
Ratification vorbehalten, es bleibt jedoch jeder  
Vicitant oder Dfferent für seinen Anbot sogleich  
mit der Fertigung des Vicitationsprotocolles, oder  
mit der Ueberreichung eines schriftlichen Offertes  
unwiderruflich verbindlich, wogegen eine Verbind-  
lichkeit für das k. k. Aerar erst mit der Ratifica-  
tion des Angebotes von Seite der Landesstelle ein-  
tritt. — Jeder Vicitant oder Dfferent leistet auf  
jeden Rücktritt aus dem Grunde des § 862 des  
a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteter Einlan-  
gung oder Bekanntgebung der Subernal-Ratifi-  
cation, ausdrücklich Verzicht. — 8. Auf Grund-  
lage des genehmigten Vicitations-Angebotes oder  
Offertes wird mit dem Unternehmer ein besonde-  
rer Vertrag ausgefertigt werden, zu dessen einem  
Pare der Erstehrer den gesetzlich erforderlichen  
Stämpel beizustellen hat. — 9. Schriftliche Of-  
ferte, welche bis zum Tage der Vicitation bei dem  
hierortigen Stadtmagistrate überreicht und am Tage  
der Vicitation selbst bis Eils Uhr Vormittag der  
Vicitationscommission versiegelt übergeben werden  
können, müssen mit folgenden Erfordernissen ver-  
sehen seyn: Dieselben müssen a) den Anbot für  
die ausgebotenen Objecte deutlich und mit Buch-  
staben ausgedrückt enthalten; — b) die aus-  
drückliche Bestätigung aussprechen, daß der Of-  
ferent diese in dem Zeitungsblatte erschienene Vi-  
citations-Kundmachung, so wie die bei dem  
Stadtmagistrate oder bei dem Zwangarbeits-  
haus-Verwalter zur Einsicht vorgelegenen dieß-  
fälligen, von ihm zu beobachtenden Vicitations-

tionsbedingnisse genau kenne, und sich denselben in allen Punkten unterziehen wolle; — c) mit dem vorgeschriebenen Badium pr. 400 fl. belegt, und endlich d) mit der rechtsförmlichen Unterschrift des Differenten versehen seyn. — 10. Die Offerte werden erst nach vollendeter mündlicher Vicitation eröffnet. — Sollte ein mündlicher Anbot und ein schriftliches Offert gleich günstig für das k. k. Aerar lauten, so steht dem k. k. Gubernium die Wahl des Unternehmers frei, wobei beide Anbieter bis zu dem Ausspruche der k. k. Landesstelle, nach §. 7 dieser Kundmachung, an ihren Anbot gebunden bleiben. — Demjenigen Vicitanten oder Differenten wird der Vortzug gegeben werden, welcher, bei sonst gleichen Bedingnissen, zur kürzesten Pachtbauer sich bereit erklären würde. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 30. April 1847.

3. 755. (3) Nr. 3577. ad 10171.  
E d i c t.

Vom dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hieorts zur Besetzung einer Gerichtsbedientenstelle mit einer jährlichen Besoldung von dreihundert Gulden G. M., und allenfalls auch einer Gefangenwärterstelle mit jährlichen Einhundert fünfzig Gulden G. M., nebst Montour, 6 Klfr. Brennholz, 12 Pf. Unschlittkerzen und freier Wohnung im Inquisitionshause, der Concurs ausgeschrieben werde. — Diejenigen, welche sich um den einen, oder den andern dieser Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsbblätter an gerechnet, mit legaler Nachweisung ihrer früheren Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuum verwandt oder verschwägert seyen, anher zu überreichen, und in so fern sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt am 24. April 1847.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 766. (3) Nr. 263.

Hinsichtlich der an der Wienerstraße, im Ologovitzer Assistenten-Districte, und an der Agramerstraße, im St. Marciner Assistenten-

districte, für das Jahr 1847 zur Ausführung genehmigten Bauobjecte werden die dritten Vicitations-Verhandlungen, und zwar: Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreuzberg den 19. Mai Vormittag von 9 bis 12 Uhr über nachstehende Bauobjecte, als: a) Die Reconstruction des zwischen dem Distanzzeichen IVj15 auf V an der Wienerstraße schon schadhaften Brückels, im Ausbottsbetrage pr. 1098 fl. 44 kr. — b) Die Wiederherstellung zweier schadhaften Durchlaßcanäle vor und im Orte Kraxen, zwischen dem Distanzzeichen IIIj9—10 und IIIj10—11, im Betrage von 807 fl. 38 kr. — c) Die Herstellung neuer Straßengeländer, bestehend in 240 Stück gebundenen eichenen oder lärchenen Ständern und 235 Stück Einlagen, dann Bei- und Aufstellung von 135 Stück abgearbeiteten Streifensteinen zwischen dem Distanzzeichen IIIj8 bis Vj14, zusammen im Ausbottsbetrage von 1363 fl. 30 kr. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weixelberg den 22. Mai 1847 ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr über nachstehende Bauten, als: a) Die Conservations-Arbeiten an den Brücken und Durchlaß-Parapetten in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 80 fl. 51 kr. — b) Die Reconstruction eines schadhaften Durchlaßcanals in Skofelza, zwischen dem Distanzzeichen Ij5—6 an der Agramerstraße, im Betrage von 198 fl. 3 kr. — c) Die Sicherstellung der Straße durch hölzerne Straßengeländer in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbottsbetrage von 426 fl. 28 kr. — Zu diesen neuerlichen Verhandlungen werden demnach Unternehmungslustige mit dem Beifügen vorgeladen, daß für die nicht um oder unter dem Ausrufspreis an Mann gebrachten Bauobjecte auch höhere Anbote, unter Vorbehalt der hohen Ratification, angenommen, und daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen und gehörig verfaßt, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung von der Vicitationscommission angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden müßten. — Die bezüglich Baubeschreibungen, Baupläne und Vicitationsbedingnisse können bei dem gefertigten Straßens-Commissariate und den betreffenden Straßens-Assistenten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und die allenfalls sonst noch gewünschten Aufklärungen eingeholt werden. — k. k. Straßenscommissariat. Laibach am 11. Mai 1847.

## V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 784. (2)

E d i c t.

Nr. 1422.

Von dem l. f. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg werden nachstehende militärpflichtige Individuen aufgefodert, binnen vier Monaten hieramts zu erscheinen, widrigens sie später nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften behandelt werden würden, als:

Post Nr.	N a m e	Wohnort	Consc. Nr.	P f a r r	Geb.-Jahr	Anmerkung.
1  <sub>73</sub>	Anton Schimenz	Saborst	10	Lustthal	1826	} Mit Wanderbuch als Tischler abwesend
2  <sub>75</sub>	Joseph Pogazher	Lukovich	5	Egg	1827	
3  <sub>85</sub>	Florian Uranker	Kraren	12	Kraren	"	} Paßloß abwesend.
4  <sub>156</sub>	Georg Sternischa	Prelog	4	Tauchen	"	
5  <sub>166</sub>	Johann Snoy	Förtschach	1	Lustthal	"	
6  <sub>167</sub>	Joseph Drager	"	55	"	"	

K. K. Bezirks-Commissariat Egg und Kreutberg am 12. Mai 1847.

3. 769. (3)

E d i c t.

Nr. 1057.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Senofetsch werden nachbenannte Militärpflichtige, als:

Post-Nr.	N a m e n	Geburtsort	Haus-Nr.	P f a r r	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Wenzl Proft	Senofetsch	131	Senofetsch	1827	} Auf die Vorladung nicht erschienen.
2	Michael Escheleben	Pototsche	16	do.	"	
3	Martin Ferfilla	Senofetsch	127	do.	1826	
4	Martin Gorianz	Kakulig	5	Hrenovich	"	
5	Blasius Pieza	Senofetsch	129	Senofetsch	1825	

mit dem Beisatze vorgeladen, binnen 4 Wochen so gewiß hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch den 7. Mai 1847.

3. 780. (2)

**Z e h e n t - V e r p a c h t u n g .**

Das gefertigte Verwaltungsamt macht hiermit bekannt, daß bei demselben am 28. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr, die der Herrschaft Scharfenberg gehörigen Jugend-, Getreid- und Wein-Zehente in den Pfarren St. Ganzian, Buzhka, Arch und Bründl, auf drei nach einander folgende Jahre, d. i. pro 1847, 1848 und 1849, in der Amtskanzlei der Herrschaft Ratschach werden in Pacht ausgelassen werden.

Die Pachtbedingnisse sind täglich hieramts einzusehen.

Verwaltungsamt der Herrschaft Scharfenberg zu Ratschach am 9. Mai 1847.

3. 777. (2)

Nr. 1145.

**C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g .**

Im Nachhange zur hierämlichen Concurs-Verlautbarung vom 28. März 1847, Nr. 1145, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Jahresgehalt des in Haidenschaft neu zu bestellenden Bezirks-Chyrurgen auf 220 fl. vermehrt wurde.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche längstens bis 31. Mai l. J. hieramts zu überreichen.

K. K. Bezirks-Commissariat Haidenschaft  
am 28. April 1847.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 773. (2) Nr. 169.  
 Licitations-Verlautbarung.  
 Infolge der löbl. k. k. Baudirections-Verordnung vom 20. April d. J., Nr. 1166, wird

die Minuendo-Versteigerung der, im Navigations-Bauassistoriate Littai während des laufenden Verwaltungsjahres auszuführenden Bauherstellungen und Baumaterialien nachstehend vorgenommen:

Object-Nr.	Detail des Bauobjectes.	Fiscal-Preis		Lag und Ort der Versteigerung	Badium für jeden einzelnen Bau		Bauvollendungs-Termin.
		fl.	kr.		fl.	kr.	
1	Beistellung und Einbettung von 530 Haufen a 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß durchgeworfenes Hufschlag-Deckmateriale (Kieselschotter), zusammen	355	20	Deim k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibach's am 18. Mai 1847.	17	46	bis 15. October l. J.
2	Herstellung eines neuen gewölbten Durchlasses beim Bieberbach, im Distanzzeichen 0   2—3, bestehend in: 6 <sup>0</sup> , 2' 4" Körpermaß Erdaushebung, 2 — 5 — 11 do. Bruchstein-Mörtelmauerwerk aus lagerhaften, roh behauten Steinen, 0 — 3 — 9 do. Gewölbmauerwerk mit 5-seitig roh bearbeiteten Bruchsteinen und 5 — 2 — 0 □ Maß Sohlenabpflasterung mit Bruchstein, im adjustirten Betrage von . . . . .	130	59		6	33	bis Ende Juni l. J.
3	Herstellung einer Treppelwegß-Stützmauer unterm Prusniker-Canal, im Distanzzeichen V   7 VI   0, bestehend in: 7 <sup>0</sup> , 5' 6" Körpermaß Aushebung und Abebnung des Felsgrundes, 9 — 1 — 0 Körpermaß Hinterfüllung, d. i. schichtenweiser Ausgleichung und Feststampfung mit Koll- oder sonstigen Steinen und 22 — 3 — 0 do. Bruchstein-Mörtelmauerwerk aus großen, lagerhaften, roh abgearbeiteten Steinen, im Gesamtbetrage von . . . . .	650	11		32	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	bis 15. Juli l. J.
4	Herstellung einer Treppelwegß-Stützmauer unterm Prusniker Canal, im Distanzzeichen V   7—IV   0, bestehend in: 0 <sup>0</sup> , 5' 8" Körpermaß Aushebung und Abplanirung des Feldgrundes, 4—3—1 do. Bruchstein-Mörtelmauerwerk aus großen, lagerhaften, roh abgearbeiteten Steinen sammt schichtenweiser Hinterfüllung, zusammen . . . . .	146	9		7	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	bis 15. Juli l. J.

Object-Nr.	Detail des Bauobjectes.	Fiscalpreis		Tag und Ort der Versteigerung	Badium für jeden einzelnen Bau		Bauvollendungs-Termin.
		fl.	kr.		fl.	kr.	
5	Herstellung einer Rampe (Aufweg) unter Berdeis, im Distanzzeichen V 4 — 5, bestehend in: <b>5 ° 2' 6"</b> Körpermaß Schotterauflage, <b>13—2—0</b> Quadratmaß Dammtaloudabpflasterung mit großen, an den Stoßfugen roh abgearbeiteten Bruchsteinen, <b>6—3—0</b> Currentmaß $\frac{12}{15}$ Zoll dicke Steingleiste, wegen besserer Abgleitung der Schiffseile, rund abgearbeitet und <b>83—1—0</b> Quadratmaß Steinpflaster aus 12 bis 15 Zoll dicken, roh abgearbeiteten Bruchsteinen, im adjustirten Betrage von	384	22	Weim t. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibach's am 18. Mai 1847.	19	13	bis 15. Juli l. J.
6	Bei- und Aufstellung von <b>350</b> Stück 15 bis 20 Fuß langen, $\frac{6}{7}$ Zoll dicken eichenen Streifbäumen, nebst <b>350</b> Stück 5 bis 6 Schuh langen, $\frac{6}{7}$ Zoll dicken eichenen Unterstützungssäulen, sammt Beigabe der erforderlichen Holz- und Eisennägel, im Gesamtbetrage von	291	40		14	35	bis Ende Juni l. J.
7	Herstellung eines Geländers zum Schutze der neu anzulegenden Treppelwegs-Dammböschung unter St. Agatha, im Distanzzeichen I 10—1, bestehend in: <b>99</b> Stück eichenen, 6 Fuß langen, außer der Erde rein vierkantig abgearbeiteten $\frac{6}{8}$ Zoll dicken einfachen Ständern; <b>2</b> do. eichenen, 3 Fuß langen Ständern für gebundenes Gelände ob dem Durchlasse; <b>2</b> do. eichenen, 6 Fuß langen, $\frac{6}{8}$ Zoll dicken Polsterhölzern; <b>2</b> do. 4 Schuh langen, $\frac{5}{8}$ Zoll dicken, eichenen Streben und <b>100</b> do. fichtenen, 2 Klafter langen, $\frac{6}{8}$ Zoll dicken, oben rund abgearbeiteten Geländerruthen, im Gesamtbetrage von	169	28		8	28 $\frac{1}{2}$	bis 15. October l. J.
8	Anschaffung des zur Erhaltung der Steinkästen längs dem Schiffzugscanale zu Prusnik erforderlichen Holz- und Eisenvorrathes, bestehend in: <b>131</b> °, 4' 0" Currentmaß $\frac{10}{12}$ zöllig Lärchenholz, <b>45—0—0</b> do. $\frac{10}{12}$ zöllig. Eichenholz, <b>50—0—0</b> do. $\frac{8}{10}$ zöll. starkes do. <b>100—0—0</b> do. $\frac{10}{12}$ zöllig. Buchenholz, <b>80</b> Stück eiserner Nägel, jeder 21 Zoll lang und $1\frac{1}{2}$ Pfd., zusammen <b>120</b> Pfd. schwer;						

Object-Nr.	Detail des Bauobjectes.	Fiscalpreis		Tag und Ort der Versteigerung	Badium für jeden einzelnen Bau		Bauvollendungs-Termin.
		fl.	kr.		fl.	kr.	
	80 Stück eiserner Nägel à 9 Zoll lang, $\frac{1}{3}$ Pfund, zusammen $26\frac{2}{3}$ Pfund schwer, und						
	30 do. 4 Pfund schwere Pilottenschuhe zusammen im Gewichte pr. 120 Pfund, im adjustirten Betrage von . . .	473	10		23	39 $\frac{1}{2}$	bis 15. Juli l. J.
9	Ausdämmung des Treppelweges unter St. Agata, im Distanzzeichen IJO — 1, bestehend in: 122° 1' 4" Körpermaß Ausdämmung mittelst Spreutlagen bewirken, d. i. auf eine Breite von 4 Schuh über dem mittleren Wasserstande 6 Zoll hohe Schiffen, fruchtbare Gartenerde auftragen, hierüber kreuzweis $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ Zoll starke 5 bis 6 Fuß lange Weidenfeglinge und Weidenruthen mit den dünnen Enden nach auswärts schütter legen, 31° 5' 10" do. Faschinenunterbettung aus 8 bis 9 Schuh langen, 12 Zoll im Durchmesser haltenden Faschinen, 38 — 2 — 1 do. Erdanschüttung, 78 — 1 — 7 do. Erdabgrabung mit theilweiser Felsensprengung, 17 — 2 — 0 do. Hufschlags-Deckmateriale durchwerfen und um 4 Zoll in der Mitte erhöht auftragen, 4 — 2 — 0 do. Bruchstein-Mörtelmauerwerk aus, nach 5 Seiten roh zugearbeiteten Bruchsteinen 0 — 3 — 3 do. Gewölbmauerwerk aus roh zugearbeiteten Bruchsteinen und 9 — 1 — 4 Flächenmaß Abpflasterung der Durchlaßsohle aus 7 bis 8 Zoll hohen Kugelsteinen, im Gesamtbetrage von	1631	4	Beim k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibach's am 18. Mai 1847.	81	33	bis 30. Sept. l. J.
10	Anschaffung neuen Bauschanzzeuges und Messequipen, bestehend in eisernen und hölzernen Werkzeugen, zusammen . . . . .	170	58			8	33

Object = Nr.	Detail des Bauobjectes.	Fiscalpreis		Tag und Ort der Versteigerung	Badium für jeden einzelnen Bau		Bauvollendungs-Termin.
		fl.	fr.		fl.	fr.	
11	Sicherung des Bruchufers an dem Ausflusse des Laibach = Durchstiches	103	3	k. k. Bez. Commiss. der Umgehung Laibach's am 18. Mai 1847.	5	9	bis Ende Juli l. J.
	Summa . . . .	1506	24				

Wegen Uebernahme der obangeführten Arbeiten werden alle Unternehmungslustigen mit dem Befehle eingeladen, daß sie zu ihrer Darnachachtung die Modalitäten, unter welchen sie licitiren können, aus dem Nachstehenden entnehmen mögen: 1) Die mündliche Licitationsverhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittag, und es werden die Objecte nach der Reihenfolge des obigen Ausweises einzeln um die angeführten Fiscalpreise in der Art ausgerufen, daß für jedes Object nach dem letzten Anbote eine Viertelstunde Zeitraum bis zum Abschlage bestimmt ist. — Fene, welche daher bei allen Objecten mitlicitiren wollen, haben sich schon um 9 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariates der Umgehung Laibach einzufinden, weil ein einmal veräußerter Gegenstand nur unter der sub 2 angeführten Voraussetzung zum nochmaligen Ausbote kommen kann. — 2) Werden nämlich bei der objectenweisen Feilbietung nicht alle Gegenstände um, oder unter ihrem Ausrufspreise erstanden, so werden sowohl die nicht an Mann gebrachten Arbeiten mit ihren Fiscalpreisen, als auch die bereits erstandenen Gegenstände mit ihren bezüglichen Erstehungsbeiträgen zusammen genommen noch einmal in der heraus resultirenden Gesamtsumme feilgebieten werden. Jedoch bleibt auch in diesem Falle der respective Ersteher des einzelnen Objectes für seinen früher gemachten Anbot verbindlich. — 3) Jeder Licitant hat vor Beginn der Versteigerung das in dem obangeführten Ausweise ersichtlich gemachte 5% Badium jenes Objectes, für welches er licitiren

will, der Licitationscommission zu erlegen, und muß, im Falle er Ersteher bleibt, dieses Badium auf 10% des Erstehungsbetrages erhöhen, welche Summe entweder im Baren, oder in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Staatsschuldverschreibung des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839 aber nach ihrem vollen Nennwerthe geleistet, als Caution in deposito zu verbleiben haben wird. — 4) Obwohl die Licitationsverhandlung eine mündliche ist, so wird doch auch die Einlage von schriftlichen Offerten gestattet; nur muß das Offert auf einem Stämpelbogen von 6 fr. geschrieben, und in demselben ausdrücklich der Erlag des Badiums nach §. 3, dann auch die Kenntniß der Licitations- und Baubedingnisse und der Baubeschreibung, so wie der Anbot jedes einzelnen Bauobjectes mit Ziffern und Buchstaben ganz unbedingt ausgedrückt seyn. — Uebrigens werden nur solche Offerte berücksichtigt, welche vor der mündlichen Feilbietung des Objectes, für welches sie lauten, übergeben werden. — Bei gleichem schriftlichen und mündlichen Anbote hat der letztere den Vorzug; dagegen bei gleichlautenden schriftlichen Offerten durch das Los entschieden wird. — 5) Wer für einen Andern licitiren will, hat sich mit der beglaubigten Vollmacht vor der Versteigerungscommission zu legitimiren. — 6) Die nähern Bau- und Versteigerungsbedingnisse, dann die Baubeschreibung, Vorausmaß und Pläne können bei dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgehung Laibach bis zum und am Tage der abzuhaltenden Licitation eingesehen werden.